

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2016

Nr. 2016/1263

Tarife; Genehmigung des Tarifvertrages gemäss KVG betreffend den Taxpunktwert für die ambulanten physiotherapeutischen Leistungen zwischen der Privatklinik Obach und der tarifsuisse ag unbefristet gültig ab 1.1.2015

1. Ausgangslage

Am 24. Februar 2015 ersuchten die Privatklinik Obach und die tarifsuisse ag um Genehmigung des Tarifvertrages gemäss KVG betreffend Taxpunktwert (TPW) für die ambulanten physiotherapeutischen Leistungen mit einem TPW von 0.99 Franken, unbefristet gültig ab 1. Januar 2015.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbart (Tarifvertrag) oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985; PüG; SR 942.20). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Der vereinbarte Tarifvertrag wurde der PUE zur Stellungnahme unterbreitet. Sie verzichtete mit Schreiben vom 16. April 2015 aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.3 Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob die Verträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 der Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.

- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Analog § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Spitalliste des Kantons Solothurns (SpiVO, 27. September 2011, BGS 817.116) wird die Wirtschaftlichkeit insbesondere anhand der Tarife beurteilt.

In untenstehender Tabelle wird der beantragte TPW mit den TPW von Spitälern und kantonalen Verbänden der Nordwestschweiz verglichen:

Spital	Kanton	Versicherer	TWP 2015 (in Franken)	Status
Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)	BS	tarifsuisse	0.90	def.
Solothurner Spitäler AG	SO	tarifsuisse	0.95	def.
Kantonspital Baselland	BL	tarifsuisse	0.95	def.
Universitätsklinik Basel	BS	tarifsuisse	0.95	def.
Privatklinik Obach	SO	tarifsuisse	0.99	beantragt
ASPI / SVFP	SO	tarifsuisse	1.00	def.
Inselspital Bern	BE	tarifsuisse	1.00	def.
ASPI / SVFP	BL	tarifsuisse	1.00	def.
Klinik Villa im Park AG	AG	tarifsuisse	1.01	def.
ASPI / SVFP	AG	tarifsuisse	1.02	def.
Physioswiss	SO	tarifsuisse	1.03	def.
Physioswiss	BL	tarifsuisse	1.03	def.
Physioswiss	AG	tarifsuisse	1.05	def.
ASPI / SVFP	BS	tarifsuisse	1.05	def.
Physioswiss	BS	tarifsuisse	1.08	def.

Innerhalb von Spitälern und kantonalen Verbänden der Region Nordwestschweiz betragen die höchsten TPW 1.08 Franken, die tiefsten 0.90 Franken. Der beantragte TPW bildet mit 0.99 Franken den Mittelwert der Spitäler und kantonalen Verbänden der Nordwestschweiz.

2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann für die einzelnen Leistungen Taxpunkte festlegen und den Taxpunktwert bestimmen (Einzelleistungstarif; Art. 43 Abs. 2 lit. b KVG). Einzelleistungstarife müssen auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten Tarifstruktur beruhen (Art. 43 Abs. 5 KVG). Können sich die Tarifpartner nicht einigen, so legt der Bundesrat diese Tarifstruktur fest.

Der Tarifvertrag basiert auf dem Tarifvertrag vom 15. Dezember 2001 über die Abgeltung der ambulanten physiotherapeutischen Leistungen in Spitälern und Kliniken, einschliesslich seiner Zusatzvereinbarung vom 15. Juni 2003, zwischen H⁺ und santésuisse sowie den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung.

2.3.3 Empfehlung der Preisüberwachung (PUE)

Mit Schreiben vom 16. April 2015 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.4 Fazit der Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung des Tarifes zwischen der Privatklinik Obach und der tarifsuisse ag ergibt folgendes Fazit:

- Der beantragte TPW bildet mit 0.99 Franken den Mittelwert der Spitäler und kantonalen Verbänden der Nordwestschweiz, dessen TPW zwischen 0.90 und 1.08 Franken liegen.
- Der Tarifvertrag gemäss KVG betreffend den Taxpunktwert für die ambulanten physiotherapeutischen Leistungen (Einzelleistungstarif) basiert auf dem gesamtschweizerischen Tarifvertrag über die Abgeltung der ambulanten physiotherapeutischen Leistungen in Spitälern und Kliniken.
- Mit Brief vom 16. April 2015 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

Die Privatklinik Obach und die tarifsuisse ag haben sich ab 1. Januar 2015 auf einen TPW für die ambulanten physiotherapeutischen Leistungen von 0.99 Franken einigen können. Der zur Genehmigung eingereichte Vertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG

Der Tarifvertrag zwischen der Privatklinik Obach und der tarifsuisse ag betreffend den Taxpunktwert für die ambulanten physiotherapeutischen Leistungen gemäss KVG mit einem Taxpunktwert von 0.99 Franken, unbefristet gültig ab 1. Januar 2015, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB

Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt

tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern